

14.06.2013

Herr Fries

T. 15090

**L20**

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.06.2013**

**„Einbeziehung von Sondervermögen in den Sanierungsvertrag“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:**

„Einbeziehung von Sondervermögen in den Sanierungsvertrag“

„Wir fragen den Senat:

1. In welcher Weise werden Kredite, Geld- und Sachvermögen bestehender und künftiger Sondervermögen bei der Berechnung des Finanzierungssaldos gemäß Konsolidierungshilfen-Verwaltungsvereinbarung einbezogen?

2. Welche Auswirkungen hätte es auf die Berechnung des Finanzierungssaldos gemäß Konsolidierungshilfen-Verwaltungsvereinbarung, wenn die Freie Hansestadt Bremen beispielsweise ein neues Sondervermögen Wohnen einrichtet und diesem per Haushaltszuführung oder Kreditermächtigung Mittel zuweist?

3. In welcher Weise werden An- und Verkäufe von Sachvermögen (Grundstücke, Immobilien, Belegbindungen) durch Sondervermögen bei der Berechnung des Finanzierungssaldos gemäß Konsolidierungshilfen-Verwaltungsvereinbarung einbezogen? “

**Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**Zu Frage 1:

Ab dem Jahre 2011 dürfen Sondervermögen gemäß der zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen keine Nettokreditaufnahme mehr tätigen.

Sollten Sondervermögen neu gegründet und mit einer Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme ausgestattet werden, würde deren Nettokreditaufnahme in die Berechnung des Finanzierungssaldos im Sinne der oben genannten Verwaltungsvereinbarung einbezogen werden.

Zu Frage 2:

In dem gewählten Beispiel würden beide genannten Wege einer Mittelzuführung zu einer Belastung des Finanzierungssaldos im Sinne der zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen führen.

Zu Frage 3:

Sondervermögen dürfen keine Kredite mehr aufnehmen. Der Finanzierungssaldo gemäß Konsolidierungshilfen-Verwaltungsvereinbarung wird beeinflusst, wenn sich die Zuführung des Haushalts an das Sondervermögen oder die Abführung des Sondervermögens an den Haushalt durch die An- und Verkäufe von Sachvermögen verändern.